

Coronavirus – Änderungen ab 1. Juli 2021

An den Sitzungen vom 18. Juni 2021 haben das Parlament sowie der Bundesrat diverse Änderungen beschlossen, welche am 1. Juli 2021 in Kraft treten:

Frist für Gesuche um Corona-Erwerbsersatz verlängert bis 31. März 2022

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlagen für die Corona-Erwerbsersatzentschädigung wurde bis am 31. Dezember 2021 verlängert.

Da für gewisse Kategorien der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nur rückwirkend geltend gemacht werden kann, können Gesuche für den Leistungsbezug neu bis zum 31. März 2022 eingereicht werden.

Weitere Informationen rund um die Coronavirus-Entschädigungen sowie alle nötigen Formulare stehen Ihnen auf unserer Website zur Verfügung unter www.promea.ch/coronavirus.